



Satzung Förderverein Rhedebrügge

Stand: nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.01.2026 (Änderungen §7 und §13).

§1 Name ,Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Rhedebrügge“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Borken-Rhedebrügge.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr nach der Eintragung im Vereinsregister ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem 31. Dezember des Jahres, indem die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, die Förderung kultureller Belange sowie die Förderung sportlicher Aktivitäten in Borken-Rhedebrügge.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

a) Erhaltung alten Kulturgutes im Stadtteil Rhedebrügge

b) Ideelle Unterstützung der kulturtragenden Vereine, soweit sie gemeinnützige Zwecke verfolgen.

c) Anlage und Unterhaltung einer Gemeinbedarfsfläche.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke´ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Borken, dies es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Stadtteil Rhedebrügge zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen sein. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

a) dem/der Vorsitzenden

b) dem / der Schriftführer/in

c) dem / der Kassierer/in.

(2) Die in Absatz 1 benannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung bis zu acht weiteren Vorstandsmitglieder als Beisitzer. Die Beisitzer erfüllen Aufgaben im Sinne der Satzung in Verbindung mit dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer, sie werden jedoch nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Zum Vorsitzenden, Schriftführer oder Kassierer kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es scheidet turnusgemäß jedes Jahr das dienstälteste Vorstandsmitglied aus. Die erste Amtszeit des Kassierers nach der Vereinsgründung dauert jedoch nur ein Jahr und die erste Amtszeit des Schriftführers zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Auch die sechs Beisitzer werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es scheiden turnusmäßig jedes Jahr die beiden dienstältesten Beisitzer aus. Die erste Amtszeit nach der Vereinsgründung beträgt für die zwei ältesten Beisitzer drei Jahre, die der zwei jüngsten ein Jahr und der übrigen zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus dem Beirat wählen. Eine Neuwahl der freigewordenen Vorstandsposition erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschliesst in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, geleitet werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muß eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schriftführers.

§11 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre.

§12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Wahl von Rechnungsprüfern

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung und sonstige Vereinsveranstaltungen

(1) Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung oder in Textform, z. B. per E-Mail, SMS oder sonstige Messengerdienste wie WhatsApp, erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden beschließt die Versammlung.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, oder ein von der Abstimmung betroffenes Mitglied dies beantragt.

(3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach dem Gesetz, so dass die Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl nicht erforderlich ist.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (§15 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schriftführer gemeinsam Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Borken (§2 Abs.5).
- (3) Die Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.